

Sprachenverordnung in der indischen Armee

Autor(en): **H.M.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **44=64 (1898)**

Heft 22

PDF erstellt am: **11.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-97277>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

schwader noch nicht ausgesprochen, allein sie befinden sich, bei ihnen angelangt, in solcher Nähe von einander, dass dieselbe innerhalb 12 bis 24 Stunden bewerkstelligt zu werden vermag, Wie es scheint sind beide an und für sich namentlich an schweren Geschützen stark genug, dem spanischen Geschwader mit Aussicht auf Erfolg gegenüber zu treten, so dass ihre bisherige Trennung, die einerseits den Schutz der Antillengewässer und andererseits den New-Yorks und der Nordost-Häfen Amerikas zum Zwecke hatte, zulässig und selbst gerechtfertigt erschien. Die dritte Gruppe der amerikanischen Seestreitkräfte bilden die Blokade-Schiffe vor Havana, von denen, wie bekannt, einige vor einigen Tagen einen Echee erlitten. Ferner sind das Schlachtschiff 1. Klasse Oregon und 2 Kreuzer von Bahia nach Key West unterwegs.

Sowohl der bevorstehende Eintritt der Regenzeit auf Kuba, wie namentlich das Erscheinen des spanischen Geschwaders in den Gewässern der kleinen Antillen, lassen das geplante starke Invasionsunternehmen der Amerikaner gegen die Insel voraussichtlich für geraume Zeit verschoben erscheinen, und die Aufgabe der amerikanischen Flotte dürfte nebst der Aufrechterhaltung der Blokade der wichtigeren Häfen Kubas zunächst darin bestehen, sich zu vereinigen und die spanische Flotte aufzusuchen, um sie mit überwältigender Überlegenheit anzufallen und zu schlagen. Auf die Geschicklichkeit der amerikanischen Kreuzer im Auffinden des Gegners wird es dabei besonders ankommen, und bis jetzt ist dieses selbst für im Kreuzerdienst routinierte europäische Geschwader schwierige Problem von den Amerikanern nicht gelöst worden. In Anbetracht der um etwa $\frac{1}{4}$ (ca. 4—5 Knoten) grösseren Fahrgeschwindigkeit der spanischen Kriegsschiffe erwächst dem amerikanischen Geschwader eine sehr schwierige Aufgabe, denn das spanische wird, genügenden Kohlenvorrat vorausgesetzt, fast stets in der Lage sein, einer ungünstigen Situation für einen Entscheidungskampf auszuweichen. Dies ist auch die Ansicht der spanischen Fachmänner. Allein namentlich im Seekriege spielen das Unerwartete und der Zufall eine sehr bedeutende Rolle, wie dies Cavite von neuem bewiesen hat, und es ist nicht ausgeschlossen, dass den Amerikanern ein unvermuteter grosser Schlag gegen das spanische Geschwader gelingt, der alle Kombinationen, die sich an dessen Geschwindigkeit knüpfen, über den Haufen wirft und die zur Zeit, wie es scheint, hinhaltende Strategie der Spanier mit einem Male und endgültig durchkreuzt. Immerhin befinden sich die Vereinigten Staaten alsdann noch der Aufgabe Kuba zu erobern gegenüber, und deren Lösung kann sich sehr lange hinziehen, da eine hermetische Ab-

sperrung der Zufuhr für die von zahlreichen ihr günstig gesinnten Ländern umgebene Insel kaum möglich sein dürfte. B.

Sprachenverordnung in der indischen Armee.

(Übersetzung von H. M. aus der „United Service Gazette“ Nr. 3391.)

Die indische Regierung hat sich kürzlich mit der Frage der Sprachenverordnung in der indischen Armee befasst und dabei gesetzlich bestimmt, dass von den Offizieren des Eingeborenen-Heeres ausser ihrer Muttersprache noch die Kenntnis desjenigen Idioms verlangt wird, welches beim Regiment, dem sie ständig angehören, vom grössten Teil der Leute gesprochen wird. Folgendes ist — nach den „Times“ — die diesbezüglich aufgestellte Klassifikation: Die Kenntnis in der Pushtusprache wird verlangt im 9., 10., 11., 13., 15. und 19. bengalischen Lancier-Regiment, im 17. der Bengal-Kavallerie, im 1., 2., 3. und 5. der Punjab-Kavallerie, im Kavallerie-Guidenkörper, im 19., 20., 21., 22., 24., 25., 26., 27., 28, 33., 40. der bengalischen Infanterie, im Infanterie-Guidenkörper, im 1., 2., 3. und 4. der Sikh-Infanterie, im 1., 2., 4., 5. und 6. der Punjab-Infanterie, im 12. und 33. der Madras-Infanterie, im 5., 6. und 7. der Bombay-Kavallerie; Punjabi wird gefordert im 12, 16. und 18. Bengal-Kavallerieregiment, im 14., 15., 23., 29., 30., 31., 32., 34., 35., 36., 37., 38. und 45. der Bengal-Infanterie, im 19., 30., 31. und 32. der Madras-Infanterie; Kaskura (oder Parvatiya) im 9., 39., 42., 43. und 44 Bengal-Infanterieregiment sowie in der 1. und 2. Batterie, im 1., 2., 3., 4. und 5. Ghurka-Regiment, und im 10. der Madras-Infanterie; Hindi wird gesprochen im 2. bis 8. und im 14. Bengal-Kavallerieregiment, im 1., 2., 3., 4., 6., 7., 8., 10., 11., 13. und 16. der Bengal-Infanterie, im 3. und 4. der Bombay-Kavallerie und 2., 4., 12., 13., 19., 20., 22., 23. und 25 der Bombay-Infanterie; Tamil im 1. bis 9., 11., 13., 14., 15., 16., 17., 19. bis 28. Regiment der Madras-Infanterie; schliesslich Mahratti im 1. und 2. der Bombay-Kavallerie, im 1., 3., 5., 7., 8., 9., 10., 14., 16., 17. und 21. der Bombay-Infanterie. Von den im 1. Bengal-Kavallerieregiment, im 1., 2. und 3. der Madrasser leichten Kavallerie, sowie im 12., 17. und 18. der Bengal-Infanterieregimenter dienenden Offizieren wird keine Prüfung in einer zweiten Sprache gefordert. Alle gegenwärtig unter dem Range eines eigentlichen Feldoffiziers (?) (below the rank of a substantive fieldofficier) dienenden Offiziere, sowie jene, welche zur Zeit der Herausgabe des Armee-Cirkulars weder permanente Flügel- noch Schwadronskommandanten waren, müssen ihr Examen binnen zwei

Jahren ablegen; desgleichen werden in Zukunft alle der Eingeborenen-Armee beigegebenen Offiziere gehalten, binnen zwei Jahren — vom Datum ihrer permanenten Einreihung in das Regiment an — die Prüfung zu bestehen, — die Zeit des Felddienstes und allfälliger Abwesenheit von Indien jedoch nicht mit eingerechnet. Wird ein Offizier bleibend zu einem andern Regiment kommandiert, so muss er ebenfalls binnen zwei Jahren eine Prüfung in der Sprache der Leute seines neuen Regimentes ablegen, gleichviel ob er auf eigenes Ansuchen oder aus dienstlichen Rücksichten versetzt worden ist; hat er jedoch Feldrang (he holds field rank), oder ist er als permanenter Flügel- oder Schwadronskommandant versetzt worden, so ist er vom Examen enthoben. Die nach kleinerem Masstabe bisher in Pushtu oder Khaskura vorgenommenen Prüfungen, für welche stets eine Belohnung von 180 Rupien (= 345 Mark 60 Pfennig) ausgesetzt war, sind von nun an für solche Offiziere abgeschafft, in deren Regimentern Sprachexamen obligatorisch sind. Für alle andern Offiziere bleiben die bisherigen Vorschriften und Belohnungen aufrecht. Bei den Regimentern, in welchen Hindi nun eine vorgeschriebene Sprache ist, sind jene Offiziere von einer Prüfung darin befreit, welche die alte höhere Schule in Hindostanisch — die Hindi einschliesst — seiner Zeit bestanden haben. Ebenso sind Offiziere, die ihre Qualifikation in Pundjabi, Tamil oder Mahratti bereits besitzen, von einem neuen Examen dispensiert. Jene Offiziere, welche die niedere Stufe in Pushtu oder den mündlichen Teil in Khaskura absolviert haben, müssen eine Prüfung im Lesen von Geschriebenem — so wie es von der Obrigkeit festgestellt ist — ablegen, bevor ihnen das Certificat der zweiten Sprache gegeben wird; Belohnung erhalten sie jedoch weiter keine mehr. *)

Alfried Krupp. Ein Lebensbild von Hermann Frobenius. Dresden und Leipzig 1898, Verlag von Carl Reissener. Preis Fr. 2. 70.

Friedrich Krupp, geb. 17. Juli 1787, war anfänglich Spezereihändler, es duldete ihn jedoch nicht lange in diesem Geschäft; im Jahre 1811 kaufte er die Walkmühle bei Essen, wo er den Grund für die Gusstahlfabrikation legte. — Mit dem Geburtsjahr seines Sohnes 1812 eröffnete er den Betrieb. — Schicksalsschläge aller Art liessen das Werk zu keinem Aufblühen kommen;

*) Der Nutzen dieser Verordnung der englisch-indischen Regierung ist klar, ebenso dass sie in jeder Armee, in welcher verschiedene Sprachen gesprochen werden, alle Beachtung verdient. Es ist gewiss allerorts notwendig, dass der militärische Vorgesetzte sich seinen Untergebenen verständlich machen könne. Er muss mit ihnen sprechen, ihnen befehlen und ihre Meldungen ohne Dolmetscher entgegen zu nehmen im Stande sein. D. R.

von seinen nächsten Verwandten, die in seinem unermüdlichen Arbeiten das Jagen nach einem unerreichbaren Hirngespinnst erblickten, wurde er gänzlich im Stich gelassen. Er erkrankte im Jahre 1823 und starb am 8. Okt. 1826, nachdem er, seinen hoffnungslosen Gesundheitszustand einsehend, seinen Sohn Alfried in die Geheimnisse der Gusstahlfabrikation eingeweiht und ihm die bisher gemachten Erfahrungen überliefert hatte. Alfried wurde in seinem 14. Jahre Chef der Firma Friedrich Krupp; mit eiserner Willenskraft machte sich der junge Mann an die ihm von seinem Vater überlieferte Aufgabe und scheute keine Arbeit und Entbehrung, um zu seinem Ziele zu gelangen. Die finanziellen Mittel waren mittlerweile zurückgegangen und lag es ihm ob, durch seiner Hände Arbeit seine Familie, Mutter und drei Geschwister, zu ernähren und nachdem er den ganzen Tag mit seinen Arbeitern am Ambos und vor der Esse gestanden hatte, begann er abends noch die geistige Arbeit, oft reichten die Mittel kaum aus, um die paar Arbeiter zu lohnen. — Durch unermüdlichen Eifer, Fleiss und Ausdauer gelang es ihm auf dem Gebiete der Gusstahlfabrikation weiterzuschreiten, langsam aber sicher, Schritt für Schritt, und diesem Material in der Waffentechnik einen hervorragenden Platz zu gewinnen. Nur ein unbegrenztes Vertrauen in die Güte seines Fabrikates und die zäheste Ausdauer in der Verfolgung seines Zieles konnten es ermöglichen, dass Krupp dem Gusstahl die Stellung erwarb, die ihm jetzt zuerkannt wird. Verschiedene andere Metalle, wie Bronze, Hartbronze, Stahlbronze machten ihm den Rang streitig und den Kampf hart; Arbeiterbewegungen drohten zu verschiedenen Malen.

Anfangs war Krupp nur Fabrikant und lieferte die rohen Röhren zur weiteren Bearbeitung in staatliche Werkstätten; später wurde er selbst Geschützkonstrukteur und erwarb sich so die hervorragende Stellung und den wohlverdienten Namen des Kanonenkönigs. Er starb am 14. Juli 1887.

Das vorstehende Werk giebt nebst der Biographie dieses grossen Mannes die vollständige Entwicklungsgeschichte des Gusstahles und der Gusstahlrohre der verschiedensten Kaliber wie sie heute bei der Feld- und Festungsartillerie und der Marine im Gebrauch sind, dabei ist es so anregend geschrieben, dass wir nicht anstehen, dasselbe jedem Offizier aufs Wärmste zu empfehlen.

F. v. S.

Eidgenossenschaft.

— (Aus dem Bundesrat.) Der vom Militärdepartement vorgelegte Entwurf einer neuen Turnschule für den militärischen Vorunterricht der schweizerischen Jugend vom 10. bis und mit dem 15. Jahre wird genehmigt.